

# Beitragsordnung ab 2017

Der Beitrag wird zum 31.1. des laufenden Jahres bzw. mit Aufnahme in den ASVW mittels Bankeinzugsverfahren eingezogen. Es wird grundsätzlich ein voller Jahresbeitrag erhoben. Im Aufnahmejahr wird zusätzlich zum Beitrag eine Aufnahmegebühr fällig.

Bei Neuaufnahme ist ein ausgefüllter Aufnahmeantrag an den Vorstand einzureichen. Aus versicherungstechnischen Gründen ist auch für Kinder ein Aufnahmeantrag erforderlich. Bei Austritten vor dem 31.12. des laufenden Jahres erfolgt keine Rückvergütung des Beitrages.

## Kontoverbindung:

Ostseesparkasse Rostock  
IBAN: DE62 1305 0000 0201 0411 46  
BIC: NOLADE21ROS

## Beitragshöhe und die Aufnahmegebühr

Die Beitragshöhe und die Aufnahmegebühr richtet sich nach dem jeweiligen Status des Mitgliedes und beträgt für:

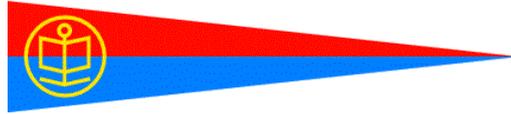
Status	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
Erwerbstätige	160,- €	1 x Beitrag
Familienbeitrag (Ehepartner o.ä., Kinder)	300,- €	1 x Beitrag
Lehrlinge, Studenten, Arbeitslos	60,- €	1 x Beitrag
Rentner	80,- €	1 x Beitrag
Schüler, ALG II – Empfänger	30,- €	keine
Kinder bis 14 Jahre	5,- €	keine
Schulsport / Segeln, z.B. Ecolea	60,- €	keine

Die Familie umfasst grundsätzlich die Ehepartner/Lebenspartner eines Vereinsmitgliedes unabhängig von einer Unterhaltspflicht sowie die Kinder des Vereinsmitgliedes, soweit für diese Kindergeld bezogen werden kann (bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung, max. bis zum 26. Lebensjahr; Vorlage der aktuellen Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung).

Als Student gilt jeder immatrikulierte Student bis zum 30. Lebensjahr oder darüber hinaus, solange noch BAFÖG bezogen wird (Vorlage der aktuellen Studienbescheinigung).

Als Auszubildender gilt jedes in einer beruflichen Ausbildung befindliche Mitglied (Vorlage der Ausbildungsbescheinigung).

Als Arbeitsloser gilt jeder Bezieher von Arbeitslosengeld (Vorlage einer Arbeitsamtbescheinigung)



## Mahngebühren

Hat das Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 31.1. d. J. entrichtet oder liegt ein entsprechender Nachweis für die Ermäßigung nicht vor, fallen folgende zusätzliche Mahngebühren an:

Beitrag offen	Mahngebühr
1.2. – 31.3.	10,- €
1.4. – 31.5.	30,- €
1.6. – 30.6.	40,- €

## Ausschluss säumiger Mitglieder

Bei einem Zahlungsverzug nach dem 31.5. oder einer Zahlungsverweigerung ist der Vorstand durch Beschluß berechtigt, das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschließen. Ungeachtet dessen bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung (inkl. der zusätzlichen Mahngebühr) bestehen.